

Aktuelles zur Künstlersozialkasse

22. Mai 2017

KSK: Kunstunterricht für sozial Benachteiligte, Flüchtlinge oder Behinderte ist keine Kunst?

*Sozialgericht Hamburg muss Urteil des Bundessozialgerichts prüfen*

Wer als freischaffender Künstler unterrichtet und die Aufnahme in die Künstlersozialkasse (KSK) begehrt, muss seine Schüler in zwei Gruppen einteilen: In gesunde Mittelschichtskinder und solche aus solventen Stadtteilen einerseits und in Kinder aus sozial schwachen Stadtteilen, bildungsfernen Familien, solchen mit Migrationshintergrund oder gar mit Behinderungen andererseits. Denn nur der Unterricht für Kinder aus geordneten Verhältnissen ist auch Kunst im Verständnis der KSK. Workshops mit sozial benachteiligten Jugendlichen, Ausländern oder Kindern mit Behinderungen werden als soziale Arbeit eingestuft - mit diesen Projekten kommt man als Künstler nicht in die KSK. Das gilt selbst dann, wenn die Unterrichtsinhalte vollkommen identisch sind!

Kunstunterricht nur ohne soziale Ader





Die Auffassung der KSK stützt sich auf zwei Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) aus dem Jahre 2009 zum Kindertanz und zur musikalischen Früherziehung. In diesen Urteilen hatte das BSG eine Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung vorgenommen: War bis dato die Zielrichtung des Unterrichts irrelevant, solange nur mit künstlerischen Mitteln gearbeitet wurde, spielte fortan die Zielrichtung die entscheidende Rolle. Nur wenn der Unterricht ausschließlich dem eigenen Schaffen von Kunst durch die Schüler dient, handelt es sich auch um Kunst im Sinne der KSK. Wenn die Kunst aber ein Mittel ist, um andere Ziele (sozialer oder allgemein-pädagogischer Art) zu erreichen, fällt die Tätigkeit

aus dem Kunstbegriff der KSK heraus.

Die Folge: Tanz- oder Theaterprojekte, Mal- und Schreibworkshops, die auf die Integration von zugereisten Kindern, dem Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile oder der Inklusion von Behinderten zielen, fallen aus dem Raster der KSK, auch wenn es eine rein künstlerische Arbeit ist. Die Gesellschaft lässt die unterrichtenden Künstler, die für diese Arbeit meist auch schlecht bezahlt werden, bei der sozialen Absicherung im Regen stehen.

Der Ball liegt beim SG Hamburg

Dem SG Hamburg liegt die Klage einer selbständigen Tanzlehrerin vor, welche die Zuschüsse der KSK zur Kranken- und Rentenversicherung in Höhe von 50 % der gesetzlichen Beiträge beantragt hatte. Ihr Antrag wurde von der KSK abgelehnt, da sie für eine private Stiftung in Hamburg Bühnenprojekte an allgemeinbildenden Schulen durchführt, wobei Schulen aus

 (0221) 16 85 15 06 koeln@kunstrecht.de /kunstrechtDE /profile/Andri_Juergensen /kunstrechtDE

sozial benachteiligten Stadtteilen im Fokus stehen. Vor Gericht hat sich die beklagte KSK zu den Argumenten der Klägerin nicht geäußert.

Termin für die mündliche Verhandlung ist der 8. Juni 2017, 10 Uhr im Zimmer 202.